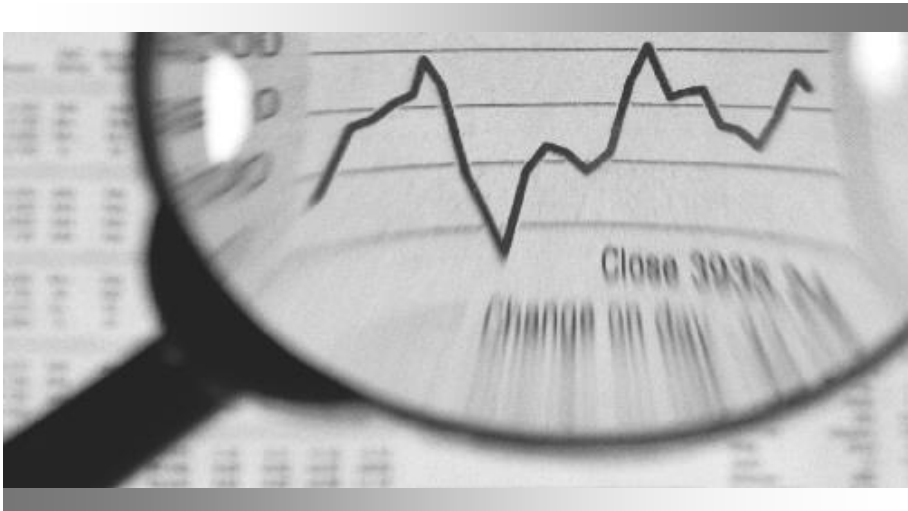


Allgemeine
MiFID-Informationsbroschüre



Impressum, © SIGMA Bank AG
Ausgabe September 2017

Einleitung

Die EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID, Markets in Financial Instruments Directive) regelte seit November 2007 das Wertpapiergeschäft in Europa. Auf Grund der veränderten Marktstruktur, Innovationen auf den Finanzmärkten und der Folgen der Finanzkrise hat die EU Anfang 2014 eine Überarbeitung der Richtlinie vorgenommen. Die MiFID II – Richtlinie soll die Transparenz in den Märkten sowie die Effizienz und Integrität der Finanzmärkte erhöhen.

Liechtenstein ist als Mitgliedsland des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verpflichtet, diese Vorgabe der EU in nationales Recht zu übernehmen. Die Übernahme erfolgt v.a. durch Anpassung des liechtensteinischen Bankengesetzes und der dazugehörigen Bankenverordnung sowie des Gesetzes über die Vermögensverwaltung (VVG).

Ziel und Zweck sowie Inhalt der Broschüre

Das Bankengesetz und die dazugehörige Bankenverordnung des Fürstentums Liechtenstein verlangen von den Banken, die Wertpapierdienstleistungen und/oder Wertpapiernebenleistungen erbringen, ihren Kunden detaillierte Informationen über die Neuregelungen zu den von ihnen angebotenen Dienstleistungen und Produkten zur Verfügung zu stellen. Die vorliegende Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die Bank und ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapierdienstleistungen verschaffen. Kern der Broschüre bildet die „Kundeneinstufung / -klassierung“ sowie „die von der Bank angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente“.

Die Broschüre hat nicht den Anspruch, alle Aspekte des Wertpapiergeschäfts umfassend abzudecken. Wo nötig verweist die vorliegende Broschüre auf weitere Unterlagen, welche Ihnen die Bank bereits abgegeben hat oder bei der Bank unentgeltlich bezogen werden können. Das Inhaltsverzeichnis sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis im Anhang sollen Ihnen behilflich sein, sich schnell in der Broschüre zurecht zu finden. Studieren Sie diese Broschüre aufmerksam und erkundigen Sie sich bei uns, wenn Sie Fragen dazu haben.

Die Broschüre verwendet zahlreiche Begriffe und Fachausdrücke. Sie stützt sich dabei auf die vom Gesetzgeber bereits verwendeten Begrifflichkeiten. Wo wir es für nötig erachtet haben, haben wir die verwendeten Begriffe in Fussnoten erläutert oder verweisen dort auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Wir behalten uns vor, Sie lediglich über wesentliche Änderungen des Inhalts dieser Broschüre zu informieren.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Informationen.....	6
1.1	Informationen über die Bank	6
1.2	Kommunikationssprache und -mittel	6
2.	Vertrags- und Geschäftsbedingungen	7
3.	Kundenklassierung	7
3.1	Einstufung durch die Bank.....	7
3.1.1	Nichtprofessioneller Kunde.....	7
3.1.2	Professioneller Kunde.....	7
3.1.3	Geeignete Gegenpartei	8
3.2	Umklassierung	8
4.	Informationen über die von der Bank angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente	9
4.1	Finanzinstrumente	9
4.2	Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen	10
4.2.1	Execution Only.....	10
4.2.2	Anlageberatung und Vermögensverwaltung	11
4.2.3	beratungsfreies Geschäft.....	14
5.	Grundsätze der Auftragsausführung.....	14
6.	Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen.....	15
7.	Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten....	15
8.	Kundenabrechnung / Berichterstattung.....	16
9.	Product Governance	17
10.	Beschwerdemanagement	17

1. Allgemeine Informationen

1.1 Informationen über die Bank

Die SIGMA Bank AG „nachfolgend Bank genannt“ hat ihren Sitz an folgender Adresse:

Feldkircher Strasse 2, 9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein

Sie ist eine in der Rechtsform der Aktiengesellschaft im Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragene Bank. Für ihre Tätigkeit als Bank hat sie eine Bewilligung der liechtensteinischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Landstrasse 109, Postfach 279, 9490 Vaduz, Liechtenstein und untersteht deren Aufsicht.

Die Bank ist Mitglied des Liechtensteinischen Bankenverbandes und ist zum Schutz der Kundengelder der „Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung des Liechtensteinischen Bankenverbandes“ angeschlossen. Der Umfang der durch die Einlagensicherungs- und Anlegerschutzstiftung geschützten Verbindlichkeiten ist in einem Merkblatt des Liechtensteinischen Bankenverbandes beschrieben, welches bei der Bank oder direkt beim Liechtensteinischen Bankenverband bezogen werden kann.

Weitere Informationen über die Organisation und die Struktur der Bank entnehmen Sie bitte dem Geschäftsbericht, den die Bank Ihnen auf Anfrage hin gerne zur Verfügung stellen.

1.2 Kommunikationssprache und -mittel

Massgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung zwischen der Bank und unseren Kunden ist Deutsch. Sie können mit uns jedoch jederzeit auch in Englisch oder – sofern mit Ihnen vereinbart – in einer anderen Sprache kommunizieren. Vertragsunterlagen und Dokumente werden grundsätzlich in deutscher Sprache erstellt, es sei denn, dass auch hier etwas anderes zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart wird.

Die Bank wird mit Ihnen in der Regel per Brief kommunizieren. Aufträge und Mitteilungen per Telefon, Telefax, e-Banking oder e-Mail werden nur auf der Grundlage einer separaten schriftlichen Vereinbarung entgegengenommen. Liegt eine solche vor und wenden Sie sich auf einem dieser Kommunikationskanäle an die Bank, so behält

sich die Bank ebenfalls vor, in gleicher Art und Weise mit Ihnen Verbindung aufzunehmen.

2. Vertrags- und Geschäftsbedingungen

Die zwischen der Bank und Ihnen geltenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausführung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Wertpapiernebenleistungen werden in den Vertrags- und Geschäftsbedingungen geregelt. Massgebend sind dabei insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und das Depotreglement der Bank. Die vorliegende Broschüre dient als ergänzende Information dazu.

3. Kundenklassierung

3.1 Einstufung durch die Bank

Die Kunden werden über ihre Einstufung als Nichtprofessioneller Kunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei informiert. Bestandskunden werden jedoch nur bei einer Neuklassierung benachrichtigt.

Die Banken sind verpflichtet, ihre Kunden nach gesetzlich genau vorgegebenen Kriterien in eine der genannten Kundenkategorien einzustufen. Die Bank wird Sie – sofern dies noch nicht erfolgt ist – über Ihre Kundenklassierung informieren. Die Klassierung dient der Sicherstellung einer nach Kenntnis, Erfahrung mit Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie Art, Häufigkeit und Umfang solcher Geschäfte abgestuften Behandlung unserer Kunden.

3.1.1 Nichtprofessioneller Kunde

Als «nichtprofessionellen Kunden» (mancherorts auch als „Kleinanleger“ oder „Privatanleger“ bezeichnet) betrachtet Sie die Bank dann, wenn Sie weder als «professioneller Kunde» noch als «geeignete Gegenpartei» eingeordnet werden können. Mit dieser Einstufung kommt Ihnen das höchste, gesetzlich vorgesehene Schutzniveau zugute.

3.1.2 Professioneller Kunde

Damit die Bank Sie bzw. Ihr Unternehmen als «professionellen Kunden» ansehen darf, müssen die Kriterien gemäss Anhang 1 Ziff. 2 zum Bankengesetz (Anhang II zur MiFID II – Richtlinie) erfüllt sein.

Für einen «professionellen Kunden» gilt ein geringeres Schutzniveau als für einen «nichtprofessionellen Kunden». Im Gegensatz zum «nichtprofessionellen Kunden» geht die Bank bei einem «professionellen Kunden» davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

3.1.3 Geeignete Gegenpartei

Als geeignete Gegenparteien kommen gemäss liechtensteinischem Bankengesetz lediglich beaufsichtigte Rechtspersonen, grössere Unternehmen sowie Regierungen, Gemeinden, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken und internationale bzw. supranationale Organisationen in Frage. Ihnen kommt das geringste Schutzniveau zugute. Auch bei dieser Kundenkategorie geht die Bank davon aus, dass die handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Zusätzlich erbringt die Bank gegenüber solchen Kunden jedoch keine Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Will ein Kunde, der als geeignete Gegenpartei eingestuft ist, dennoch solche Dienstleistungen in Anspruch nehmen, so behandelt die Bank diesen wie einen professionellen Kunden.

3.2 Umklassierung

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, mit der Bank schriftlich eine andere Einstufung zu vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass mit der Änderung der Einstufung auch eine Änderung des gesetzlich vorgesehenen und auf Sie anwendbaren Schutzniveaus verbunden ist. Sodann möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Bank einer solchen Umklassierung nur bei Erfüllung von bestimmten, im Anhang 7.2 zur liechtensteinischen Bankenverordnung (Anhang II der MiFID II – Richtlinie) genau umschriebenen Voraussetzungen zustimmen darf. So können sich lediglich solche Kunden vom Status „nichtprofessionell“ - zu «professionellen Kunden» umklassieren lassen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang auf dem relevanten Markt getätigt;

- Finanzinstrumente-Portfolio, das definitionsgemäss Barchecks und Finanzinstrumente umfasst, welches den Gegenwert von EUR 500.000.- übersteigt;
- mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

Um eine Umklassierung von einem «nichtprofessionellen Kunden» zu einem «professionellen Kunden» vornehmen zu können, müssen Sie bei der Bank einen schriftlichen Antrag stellen. Ihre Bank ist Ihnen dabei gerne behilflich. Über die genauen Modalitäten und Auswirkungen einer Umklassierung klärt Sie Ihr Kundenberater gerne auf.

Bitte beachten Sie, dass die Bank eine Umklassierung lediglich generell in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebenleistungen und Finanzinstrumente vornehmen wird.

Sollte die Bank zur Erkenntnis gelangen, dass Sie die Bedingungen derjenigen Kundenklasse, in die Sie eingestuft sind, nicht mehr erfüllen, ist die Bank verpflichtet, eine Anpassung von sich aus vorzunehmen. Die Bank wird Sie darüber umgehend informieren. Es handelt sich auch um Ihre Obliegenheit, der Bank mitzuteilen, wenn eine der Bedingungen nicht mehr vorliegt.

4. Informationen über die von der Bank angebotenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente

4.1 Finanzinstrumente

Der Handel mit Finanzinstrumenten¹ bringt finanzielle Risiken mit sich. Je nach Finanzinstrument können diese Risiken sehr unterschiedlich sein. Grundsätzlich ist zwischen sog. «nichtkomplexen» und sog. «komplexen» Finanzinstrumenten zu unterscheiden. Welche Arten von Finanzinstrumenten es gibt und welche Risiken mit diesen einhergehen, ist in der Broschüre „Risiken im Effektenhandel“ genauer erklärt.

¹ zum Begriff „Finanzinstrument“ vgl. Anhang 2 Abschnitt C zum liechtensteinischen Bankengesetz.

4.2 Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Die Bank erbringt für Sie nach Möglichkeit sämtliche Arten von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen², insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten sowie deren Verwahrung. Kauf- und Verkaufsgeschäfte wickelt die Bank entweder als sog. Execution Only – oder beratungsfreies Geschäft sowie im Rahmen einer Anlageberatung oder Vermögensverwaltung (auch „Portfolioverwaltung“ genannt) ab.

4.2.1 Execution Only

Bisher galt, dass Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die auf Ihre Veranlassung hin erfolgen und «nichtkomplexe» Finanzinstrumente³ zum Gegenstand hatten, als sog. Execution Only, d.h. als reines Ausführungsgeschäft ausgeführt wurden.

MiFID II gestattet kein Execution Only im Falle des Lombardkreditgeschäfts*, bei Derivate-Strukturen und bei Strukturen, die es dem Kunden erschweren, damit einhergehende Risiken zu verstehen.

*Rückausnahme: Lombardkredit sieht eine Kreditobergrenze vor oder Lombardkreditkunde nutzt eine von der Bank eingeräumte / geduldete Überziehungsmöglichkeit bezügl. eines Kontos aus.

Ein Execution Only ist bei folgenden Finanzinstrumenten zulässig:

- Zum Handel zugelassenen Aktien,
- zum Handel zugelassenen Bonds und Renten,
- Geldmarktinstrumenten,
- UCITS-Fonds (Nicht jedoch **AIF** und strukturierte OGAW),
- strukturierte Einlagen („Structured Deposits“),
- „Andere nichtkomplexe Finanzinstrumente“,

Andere Wertpapiere muss die Bank zuvor als „nichtkomplex“ einstufen.

² Einen ausführlichen Katalog von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen finden Sie in Anhang 2 Abschnitte A und B zum Bankengesetz.

³ zum Begriff „nichtkomplexes Finanzinstrument“ vgl. Anhang 2 Abschnitt B zur liechtensteinischen Bankenverordnung.

4.2.2 Anlageberatung und Vermögensverwaltung

Auf Ihren Wunsch erbringt die Bank Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Unter Anlageberatung wird die Abgabe einer persönlichen Empfehlung an den Kunden verstanden, die sich auf ein oder mehrere Finanzinstrument(e) bezieht. Der Kauf- oder Verkaufsentscheid verbleibt dabei beim Kunden.

Vor der Beratung informiert Sie die Bank, ob und warum eine abhängige oder unabhängige Anlageberatung erbracht wird, ebenso über Anlagebeschränkungen, was bei einer unabhängigen Anlageberatung auch das Verbot einschliesst, Anreize zu geben oder anzunehmen.

Die Bank informiert Sie weiterhin vor der Beratung über das zur Verfügung stehende Spektrum an Finanzinstrumenten, einschliesslich des Verhältnisses zu Emittenten und Anbietern.

Grundsätzlich bietet die Bank folgende Arten von Finanzinstrumenten an: Aktien, Investmentfonds, Anleihen, Zertifikate, geschlossene Fondsbeteiligungen, Derivate. Das Anlageuniversum, aus dem die Bank ihre Anlageempfehlungen speist, ist wie folgt beschränkt: Produkte aus dem Spektrum an Finanzinstrumenten der Volksbank Gruppe (Produktkatalog des Volksbank Verbunds) sowie Produkte, die von ausgewählten Kooperationspartnern vertrieben werden.

Eine regelmässige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente stellt die Bank dem Kunden nicht zur Verfügung.

Unter Vermögensverwaltung versteht die Bank die Verwaltung einzelner oder einer Gesamtheit (Portfolio) von Finanzinstrumenten des Kunden auf Einzelkundenbasis und nach Massgabe der zwischen dem Kunden und der Bank vereinbarten Anlagestrategie. Mit der Vermögensverwaltung delegiert der Kunde den Entscheid über die einzeln zu treffenden Anlagen an die Bank. Die Bank nimmt einen Vermögensverwaltungsauftrag nur auf der Grundlage eines separaten schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages entgegen.

Sowohl bei der Anlageberatung als auch bei der Vermögensverwaltung muss die Bank – sofern noch nicht vorhanden – von Gesetzes wegen vorgängig diverse Informationen einholen. Diese umfassen – soweit relevant – Angaben über:

1. Ihre **Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagegeschäft**, beinhaltend:

Angaben über die Art der Dienstleistungen, Geschäfte und Finanzinstrumente, mit denen Sie vertraut sind sowie Art, Umfang und Häufigkeit der von Ihnen getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten, Bildungsstand und Beruf oder frühere berufliche Tätigkeiten.

2. Ihre **Anlageziele**, beinhaltend:

Angaben über den geplanten Anlagenzweck, den zeitlichen Anlagehorizont, die Risikobereitschaft, Risikoprofil sowie die Risikotoleranz.

sowie

3. Ihre **finanziellen Verhältnisse**, beinhaltend:

Angaben über die Herkunft und Höhe des regelmässigen Einkommens und regelmässiger Verpflichtungen, das Gesamtvermögen einschliesslich liquider Vermögenswerte und Immobilien sowie die Fähigkeit, Verluste zu tragen.

Die Einholung dieser Informationen ermöglicht es der Bank erst, Ihnen die für Sie geeigneten Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu empfehlen oder im Rahmen der Vermögensverwaltung zu tätigen. Als geeignet erachtet die Bank lediglich Dienstleistungen und Finanzinstrumente:

- die Ihren Anlagezielen und persönlichen Umständen hinsichtlich der erforderlichen Anlagedauer entsprechen;
- deren Anlagerisiken für Sie finanziell tragbar sind; und
- deren Risiken zu verstehen Sie aufgrund Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sind (Geeignetheits- oder „Suitability“-Test).

Vor der Durchführung des Geschäfts erhält der Kunde nach einer Anlageberatung von der Bank eine Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger, in der die Bank die erbrachte Beratung nennt und erläutert, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde. Wenn die Vereinbarung, ein Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen, unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wird und die vorherige Aushändigung der vorgenannten Geeignetheitserklärung somit nicht möglich ist, kann die Bank Ihnen die schriftliche Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Daten-

träger übermitteln, unmittelbar nachdem Sie sich vertraglich gebunden haben. Dies ist möglich, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind: a) Sie haben der Übermittlung der Geeignetheitserklärung unverzüglich nach Geschäftsabschluss zugestimmt, und b) die Bank hat Ihnen die Option eingeräumt, das Geschäft zu verschieben, um die Geeignetheitserklärung vorher zu erhalten.

Wurden Sie als «professioneller Kunde» eingestuft, so geht die Bank davon aus, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und etwaige mit dem Geschäft verbundene Risiken für Sie finanziell tragbar sind. Falls Sie als sog. «geborener professioneller Kunde»⁴ gelten (vgl. Anhang II Abschnitt 1 der MiFID II – Richtlinie) geht die Bank im Rahmen der Anlageberatung weiterhin davon aus, dass etwaige mit dem Geschäft verbundene Risiken für Sie finanziell tragbar sind.

Zur Beurteilung der Erfahrungen und Kenntnisse von juristischen Personen zieht die Bank die Erfahrungen und Kenntnisse der für die juristische Person der Bank gegenüber handelnden natürlichen Personen heran. Hierzu legt die Bank zusammen mit diesen natürlichen Personen ein einheitliches und für die gesamte juristische Person geltendes Profil bezüglich der Erfahrungen und Kenntnissen fest.

Bei Vorliegen einer Vertretungsvollmacht stellt die Bank hinsichtlich der Beurteilung der Erfahrungen und Kenntnisse auf diejenige Person ab, die jeweils der Bank gegenüber handelt, im Zweifelsfall zu Ihrem Schutz auf diejenige Person, die über weniger Kenntnisse und Erfahrungen in den mit dem jeweiligen Geschäft verbundenen Risiken verfügt.⁴

Bei der Beurteilung stützt sich die Bank auf die von Ihnen erteilten Informationen und geht von deren Richtigkeit aus. Sollten Sie der Bank die von ihr verlangten Informationen und Angaben nicht oder nur unzureichend erteilen, so ist es der Bank von Gesetzes wegen untersagt, Ihnen eine Empfehlung abzugeben. Es liegt deshalb in Ihrem eigenen Interesse, der Bank die erforderlichen Informationen mitzuteilen.

⁴ Bei mehreren Zeichnungsberechtigten ist bei gleichem Erfahrungs- und Wissensstand der Zeichnungsberechtigten ein Profil ausreichend, widrigen Falls ist diesbezüglich grundsätzlich für jeden handelnden Zeichnungsberechtigten (spätestens vor Auftragsausführung) ein eigenes Profil zu erstellen.

4.2.3 beratungsfreies Geschäft

Kauf- oder Verkaufsgeschäfte, die weder im Rahmen einer Anlageberatung oder Vermögensverwaltung noch als Execution Only – Geschäft ausgeführt werden, führt die Bank als beratungsfreies Geschäft aus. Die Bank hat dabei auch hier von Gesetzes wegen die oben genannten Angaben zu Ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich einzuholen, um zu beurteilen, ob Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in der Lage sind, die mit der Dienstleistung bzw. dem Finanzinstrument verbundenen Risiken zu verstehen (Angemessenheits- oder „Appropriateness“-Test). Eine Prüfung der finanziellen Tragbarkeit der mit der entsprechenden Dienstleistung bzw. dem Finanzinstrument verbundenen Anlagerisiken erfolgt hingegen nicht. Ebenfalls entfällt die Festlegung eines Anlageziels.

Wurden Sie als «professioneller Kunde» oder gar als «geeignete Gegenpartei» eingestuft, so geht die Bank davon aus, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die damit verbundenen Risiken zu verstehen.

Im Falle von juristischen Personen oder bei Vorliegen einer Vertretungsvollmacht gilt das unter Ziff. 4.2.2 Ausgeführte.

Kommt die Bank bei der Beurteilung der Angemessenheit zum Schluss, dass die Dienstleistung oder das Finanzinstrument für Sie nicht angemessen ist oder liegen der Bank nicht alle für die Beurteilung der Angemessenheit notwendigen Informationen vor, so werden Sie von der Bank entsprechend gewarnt. Kann die Bank Sie zwecks einer solchen Warnung nicht erreichen, sei dies, weil Sie eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht gewünscht haben, oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behält sie sich im Zweifelsfall vor, den Auftrag zu Ihrem Schutz nicht auszuführen.⁵

5. Grundsätze der Auftragsausführung

Die Bank erbringt alle Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell und im besten Interesse ihrer Kunden. Die Bank ergreift alle ihr nötig erscheinenden Massnahmen, um die nach ihrem Dafürhalten bestmögliche Ausführung (sog. Best Execution) der Kundenaufträge erreichen zu können. Dabei trägt sie den unterschiedlichen Kundenarten ange-

⁵ Vgl. hierzu auch die AGB der Bank.

messen Rechnung. Die Grundsätze, nach denen die Bank die Aufträge ihrer Kunden ausführt, hat die Bank in den Informationen betreffend die Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten zusammengefasst. Bei der Auswahl der Handelsplätze berücksichtigt die Bank auch die eigenen Kosten in Verbindung mit dem jeweiligen Handelsplatz. Zuwendungen für die Bevorzugung eines bestimmten Handelsplatzes (Benefits for Routing) unterliegen den allgemeinen Anforderungen an Zuwendungen und Conflict of Interest-Vorbeugemassnahmen.

6. Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen

Die Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit den Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen der Bank richten sich nach deren allgemeinen Gebührentarif.

Die Bank wird Ihnen Kosten und Nebenkosten der Wertpapier(neben)dienstleistung sowie Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Konzeption und Verwaltung der Finanzinstrumente offenlegen. In diesem Zusammenhang wird die Bank Ihnen in einer Veranschaulichung auch die Auswirkungen der Gesamtkosten auf die Rendite zur Verfügung stellen. Die Vorgaben zur Kostentransparenz gelten grundsätzlich auch gegenüber professionellen Kunden. Soweit die Bank Ihnen Informationen zu Kosten vorab zur Verfügung stellt (ex ante), handelt es sich um Schätzungen. Die tatsächlich angefallenen Kosten werden Ihnen im Nachhinein (ex post) offengelegt und können von der ex-ante Schätzung abweichen. Bei der ex-post Darstellung von Kosten ist die Bank auf Datenzulieferungen von Produktgebern und Informationsdienstleistern angewiesen. Diese verwenden möglicherweise unterschiedliche Abrechnungstichtage, unterschiedliche Kurse (z.B. Tagesmittelkurse, Börsenschlusskurse) sowie zu Fremdwährungen unterschiedliche Umrechnungskurse und Umrechnungszeitpunkte. Deswegen kann es zu Unterschieden und Abrechnungs- und Rundungsdifferenzen kommen.

7. Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Um mögliche Konflikte zwischen Ihren Interessen und denjenigen der Bank, ihrer Mitarbeiter oder anderer Kunden von vornherein zu vermeiden, hat die Bank eine Reihe von Massnahmen getroffen. Die

Bank hat diese Massnahmen in den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten für Sie zusammengefasst.

8. Kundenabrechnung / Berichterstattung

Die Bank stellt Ihnen unverzüglich nach Ausführung eines für Sie getätigten Wertpapierhandelsgeschäfts eine entsprechende Abrechnung (Transaktionsabrechnung) zu. Vor Ausführung des Auftrags informiert Sie die Bank über den Stand der Ausführung nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch oder bei allfälligen Schwierigkeiten bei der Ausführung des entsprechenden Auftrags. Die Bank übermittelt Ihnen periodisch, in der Regel auf Jahresende, eine Aufstellung der für Sie gehaltenen Finanzinstrumente (Depotauszug), es sei denn, eine solche Aufstellung ist bereits in einer anderen periodischen Aufstellung übermittelt worden. Auf besonderen Wunsch erstellt die Bank für Sie weitere Verzeichnisse. Vorbehalten bleiben anderslautende spezielle Abmachungen.

Die Bank liefert Ihnen gegenüber ein regelmässiges Kundenreporting über die erbrachten Geschäfte auf einem dauerhaften Datenträger in der Regel quartalsweise nach Abschluss des jeweiligen Kalenderquartals. Bei Einzelwertpapiermitteilungen erfolgt das Reporting einmal alle zwölf Monate Anfang des neuen Jahres, bei einem kreditfinanzierten Portfolio monatlich nach Abschluss des jeweiligen Monats.

Wenn für Sie ein Kundenzugang zu einem Onlinesystem mit Aufstellung des Portfolios eingerichtet wurde und Sie einmal im Quartal die Bewertung des Portfolios aufgerufen haben, verzichtet die Bank auf ein Kundenreporting.

Das Reporting muss eine aktualisierte Erklärung dazu enthalten, wie die Portfolioverwaltung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde.

Im Rahmen einer Vermögensverwaltung erhalten Sie im Rahmen einer Vermögensverwaltung von der Bank ein Verlustschwellenreporting, wenn der Gesamtwert des Portfolios um 10% fällt, sowie anschliessend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten.

Gleiches gilt bei einem Konto für Privatkunden, das Positionen mit kreditfinanzierten Finanzinstrumenten oder Geschäfte mit Eventualverbindlichkeiten umfasst (bei Finanzierung durch Dritte nur bei Kenntnis der Bank).

9. Product Governance

Die Vertreiber von Finanzmarktinstrumenten müssen über einen angemessenen Product Governance-Prozess verfügen, um sicherzustellen, dass sich die angebotenen Produkte und Dienstleistungen mit den Bedürfnissen, Merkmalen und Zielen des Zielmarkts vereinbaren lassen.

10. Beschwerdemanagement

Die Bank stellt ihren Kunden eindeutige, genaue und aktuelle Informationen über das Verfahren zur Beschwerdebearbeitung zur Verfügung. Diese Informationen sind unter www.sigmabank.com/ueberuns/downloads - Beschwerdemanagement zu finden.

Stichwortverzeichnis

A

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB).....	7, 16
Angemessenheits-Test / Appropriateness-Test	15
Anlageberatung.....	8, 10, 11, 12, 15
Anlageziele.....	13

B

Beratungsfreies Geschäft	10, 15
Bestmögliche Auftragsausführung / Best Execution.....	16

D

Depotauszug.....	17
Depotreglement.....	7

E

Einlagensicherung.....	6
Execution Only / reines Ausführungsgeschäft.....	10, 11, 15

F

Finanzinstrument.....	4, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17
-----------------------	-------------------------------------

G

Geeignete Gegenpartei	7, 8, 15
Geeignetheits-Test / suitability-Test.....	13

I

Interessenkonflikte	17
---------------------------	----

K

komplexe Finanzinstrumente.....	10
Kosten.....	16
Kundenabrechnung	17, 18
Kundeneinstufung	4
Kundenklassierung.....	4, 7

N

nichtkomplexe Finanzinstrumente	10, 11
nichtprofessioneller Kunde (Kleinanleger, Privatanleger).....	7, 8, 9

P

professioneller Kunde.....	7, 8, 9, 14, 15
----------------------------	-----------------

R

Risiken im Effektenhandel	10
---------------------------------	----

T

Transaktionsabrechnung	17
------------------------------	----

V

Vermögensverwaltung / Portfoliomanagement	8, 10, 11, 12, 13, 15
---	-----------------------

W

Wertpapierdienstleistungen	4, 7, 9, 10, 16
Wertpapiernebenleistungen	4, 7, 9, 10, 16